

# **Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III**

## **Richtlinie zur Umsetzung in der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Stand: 17.10.16**

### **Vorwort**

Die ab 01.04.2012 anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Geschäftsweisung der BA zu § 45 SGB III entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung von Maßnahmen bei Arbeitgebern in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

### **Inhalt und Ziel**

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig soll sie einen Rahmen abbilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu gestalten ist. Daneben beinhaltet die Richtlinie ermessenslenkende Hinweise unter Berücksichtigung besonderer Fallgestaltungen im Rechtskreis des SGB II.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
I. Zweites Buch Sozialgesetzbuch	5
II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	5
III. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)	5
<b>B. FACHLICHE DARSTELLUNG DER FÖRDERLEISTUNG MAG</b>	<b>6</b>
I. Zielsetzung	6
II. Förderfähiger Personenkreis	6
III. Nicht förderfähiger Personenkreis der Ausbildungssuchenden	7
IV. Notwendigkeit	7
V. Zugang zur Maßnahme	7
VI. Maximale Maßnahmedauer	8
VII. Ausgestaltung des AVGS	8
VIII. Keine zeitgleichen AVGS	9
IX. Tätigkeit im Betrieb	9
X. Anforderung an Arbeitgeber	9
XI. Kostenübernahme	9
XII. Status während der Teilnahme	12
XIII. Rehabilitanden	13
XIV. Maßnahmen in der EU / dem EWR	13
<b>C. VERFAHREN</b>	<b>14</b>
I. Zugang zur Maßnahme	14
II. Ausgestaltung AVGS	15
III. Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung	15
IV. Dokumentation	15
V. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit	16
VI. Zuständigkeit für die Förderentscheidung	16
VII. Unfallversicherung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer	16
VIII. Kostenerstattung	16
IX. Mittelbewirtschaftung	16
<b>D. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE</b>	<b>17</b>

## **Wesentliche Änderungen**

### **Fassung vom 17.10.2016**

- Anpassung auf Grund des 9. Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (9. SGB II-Änderungsgesetz) und des Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG)
- Anpassung / Erweiterung der Rechtsgrundlagen
- Erweiterung bei der Zielsetzung
- Klarstellende Ergänzung beim nichtförderfähigen Personenkreis der Ausbildungssuchenden
- Anpassung / redaktionelle Änderung bei der maximalen Maßnahmedauer
- Weitere Ausführungen zur Tätigkeit im Betrieb
- Verpflichtende Dokumentation
- Redaktionelle Änderungen / Anpassungen im Layout

### **Information über die Intention der Anpassung im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes**

Um die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen zu verbessern, wird die mögliche Dauer von Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, für diesen Personenkreis von sechs auf zwölf Wochen verlängert.

Häufig bestehen Unklarheiten hinsichtlich Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten der betreffenden Personen. Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann zur Klärung des Zielberufes und zur Klärung des Bildungsziels einer sich anschließenden beruflichen Weiterbildung beitragen.

Mit der Änderung wird eine bereits im SGB II existierende Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose und unter 25-jährige mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen ins Regelinstrumentarium des SGB III aufgenommen und auf über 25-jährige erweitert. Die Regelung gilt über § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.<sup>1</sup>

### **Fassung vom 26.07.2013**

- Grundlegend strukturelle Änderung der Richtlinie
- Keine Förderung von Ausbildungssuchenden über eine MAG
- Klarstellende Hinweise zur Abgrenzung der Förderfähigkeit von Jugendlichen über eine MAG, ausgehend von der Zielrichtung der Maßnahme

### **Fassung vom 15.11.2012**

- Maßnahmeabbruch/-beendigung

---

<sup>1</sup> Quelle: Drucksache 18/8042 des Deutschen Bundestages

- Aufnahme einer Regelung zur Erstattung von zu Unrecht erbrachten Leistungen an Teilnehmer einer Arbeitgebermaßnahme bei vorzeitigem Abbruch bzw. bei Maßnahmebeendigung

### **Informationen über wesentliche Änderungen im Rahmen der Instrumentenreform ab 01.04.2012**

- Größere Spielräume der Ermessensausübung für die Fachkraft M&I; gleichsam aber auch mehr Notwendigkeiten Förderentscheidungen zu begründen/abzuleiten.
- Die Interaktion mit dem Kunden rückt noch stärker als bisher in den Mittelpunkt der Beratungen.
- Die grundsätzliche Teilnahmedauer für Maßnahmen bei Arbeitgebern wurde im SGB III auf einheitlich jeweils maximal 6 Wochen festgelegt (§ 45 Abs. 2 S. 2 SGB III)
- Im Rechtskreis des SGB II ist unter den in § 16 Abs. 3 SGB II genannten Voraussetzungen eine Teilnahme von jeweils maximal 12 Wochen möglich.
- Ab 01.04.2012 ist optional eine „Zuweisung“ oder die Aushändigung eines Gutscheines für die Maßnahme bei einem Arbeitgeber zulässig.
- Bei Aushändigung eines Gutscheines erfolgt die Befristung durch die Fachkraft M&I. Der Gutschein stellt eine „Förderzusicherung“ i.S. § 34 SGB X dar.

## **A. Rechtsgrundlagen**

### **I. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

§ 7 SGB II                    Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung  
§ 16 SGB II                Leistungen zur Eingliederung

### **II. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)**

§ 22 SGB III                Verhältnis zu anderen Leistungen  
§ 45 SGB III                Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung  
§ 51 SGB III                Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen  
§ 63 SGB III                Fahrkosten  
§ 86 SGB III                Kosten für auswärtige Unterbringung und für Verpflegung  
§ 113 SGB III                Leistungen zur Teilhabe  
§ 115 SGB III                Leistungen

### **III. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)**

§ 34 SGB X                Zusicherung  
§ 48 SGB X                Aufhebung eines Verwaltungsaktes  
mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

## **B. Fachliche Darstellung der Förderleistung MAG**

### **I. Zielsetzung**

Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf/die Zieltätigkeit feststellen.

Die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse können auch Gegenstand der betrieblichen Maßnahme sein.

Betriebliche Maßnahmen begründen kein Beschäftigungsverhältnis. Sie werden auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt.

Betriebliche Maßnahmen sollen die berufliche Eignung in Bezug auf die gewünschte Tätigkeit feststellen und können somit ein hilfreiches Instrumentarium in der strategischen Planung für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) und die Integrationsfachkraft (IFK) sein.

Es wird weder ein Beschäftigungsverhältnis gegründet, noch ein Praktikum durchgeführt. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) stellen ein eigenes Rechtsverhältnis dar. Der Arbeitgeber besitzt gegenüber dem Maßnahmeteilnehmer weder ein Weisungs- noch ein Direktionsrecht, weder Arbeitsort, -zeit oder -inhalt dürfen von ihm bestimmt werden. Die Ausgestaltung obliegt - in Absprache mit dem Arbeitgeber und dem Maßnahmeteilnehmer – der IFK unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens.

Der Maßnahmeteilnehmer soll durch die betriebliche Tätigkeit seine Eingliederungsaussichten verbessern, in dem er einen konkreten Arbeitsplatz kennenlernt und sich mit den dortigen Arbeitsabläufen vertraut macht. Die MAG ist nicht auf das Erbringen einer eigenständigen Arbeitsleistung des Teilnehmers ausgerichtet. Seitens des Arbeitgebers muss ein Praxisanleiter gestellt werden.

### **II. Förderfähiger Personenkreis**

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende.

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte.

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff. SGB II.

### **III. Nicht förderfähiger Personenkreis der Ausbildungssuchenden**

Ausbildungssuchende sind von dieser Förderleistung ausnahmslos nicht erfasst. Für sie gelten die Leistungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB III (§ 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III).

Solange Jugendliche ausschließlich mit dem Status „ausbildungssuchend“ geführt werden und bei ihnen vorrangig die Vorbereitung und Eingliederung in Ausbildung angestrebt wird, ist die Durchführung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) über § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III nicht möglich.

Erst wenn Jugendliche, insbesondere wegen fehlender Ausbildungs-/Berufsausbildungsreife, nicht mehr mit dem Ziel der Ausbildungsaufnahme, sondern mit dem Ziel der Beschäftigungsaufnahme betreut werden, kommt die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber in Betracht.

Stellen sich Jugendliche parallel zur Ausbildungsplatzsuche einer Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung und erscheint eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber in diesen Fällen im Bezug auf das Arbeitsplatzprofil als das geeignete Mittel, um die Eignung für die Tätigkeit festzustellen, ist im Einzelfall die Durchführung möglich.

Maßgebliches und zugleich trennscharfes Abgrenzungskriterium für die Förderung von Jugendlichen durch die Teilnahme an einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist damit die Art der angestrebten Integration (Zielrichtung). Zum einen die Aufnahme einer Beschäftigung und zum anderen die einer Berufsausbildung.

Dient die Maßnahme lediglich dazu auf eine Berufswahl oder Berufsausbildung vorzubereiten, ist auf das vorrangige Instrumentenportfolio des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels im SGB III zu verweisen, welches u. a. über § 51 Abs. 4 SGB III auch die Teilnahme an einem Praktikum als integrativer Bestandteil einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme vorsieht.<sup>2</sup> In diesem Fall kann weder ein vorgeschaltetes Praktikum, noch eine Ausbildungsprobezeit bei einem Arbeitgeber Gegenstand einer MAG-Förderung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III sein.

### **IV. Notwendigkeit**

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung sowie den Abbau der Hilfebedürftigkeit deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

### **V. Zugang zur Maßnahme**

Die Förderung betrieblicher Maßnahmen kann durch Zuweisung oder durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) erfolgen.

Bei der Entscheidung, ob die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme oder die Ausstellung eines AVGS zweckmäßig ist, berücksichtigt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der Kundinnen/Kunden. Es ist zu hinterfragen, ob

---

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drucksache 16/10810, S. 33f.

diese in der Lage sind, einen Maßnahmeträger (Arbeitgeber) auszuwählen, der die passgenaue betriebliche Maßnahme durchführt.

Dabei ist auch zu entscheiden, ob die Förderung in Form eines AVGS oder eine Zuweisung durch das Jobcenter für die schnellere Erreichung des Förderziels sinnvoller erscheint.

## VI. Maximale Maßnahmedauer

Betriebliche Maßnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S.3 Nr. 3 SGB III grundsätzlich jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Dabei ist grundsätzlich von einer Dauer von 30 Arbeitstagen auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z.B. Sechs-Tage- Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 Kalendertagen nicht überschritten werden.

Abweichend von vorgenannter Regelung darf gem. § 45 Abs. 8 SGB III bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.<sup>3</sup> Auch hier wird eine 5-Tage-Woche zu Grunde gelegt, Abweichungen können sich branchen- oder betriebstypisch ergeben. Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 84 Kalendertagen nicht überschritten werden.

Die konkrete Dauer wird von der Integrationsfachkraft festgelegt. Sie richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme.

## VII. Ausgestaltung des AVGS

Mit der Ausstellung des AVGS ist eine verbindliche Förderzusage verbunden. Es handelt sich hierbei um eine Zusicherung gem. § 34 SGB X. Der eLB ist damit berechtigt, sich einen geeigneten Maßnahmeträger (Arbeitgeber) auszuwählen, der die MAG entsprechend der Ausführungen im AVGS durchführt.

Der AVGS ist daher zeitlich zu befristen und regional auf den in Frage kommenden Arbeitsmarkt zu beschränken. Die Inhalte der Maßnahme sind durch die IFK im AVGS festzulegen und zu beschreiben.

Die zeitliche Befristung orientiert sich an der individuellen Planung mit dem Bewerber aus dem Profiling. Die Befristung soll den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Die Gültigkeit des AVGS ist an die Gültigkeit der Eingliederungsvereinbarung zu binden.

Die regionale Beschränkung bezieht sich auf die Auswahl einer Region, in der ein Maßnahmeträger gesucht werden kann. Auch hier ist die Grundlage die individuelle Strategieplanung und Absprache mit dem Bewerber.

Der Eintritt in die MAG muss innerhalb der Gültigkeit des AVGS erfolgen.

---

<sup>3</sup> Neuer Absatz 8 geschaffen durch das AWStG, die Anwendung im Rechtskreis des SGB II findet entsprechend über § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II statt



## VIII. Keine zeitgleichen AVGS

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen im Rahmen der Ermessensleistung ist ausgeschlossen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen, ob das Förderziel erreicht oder ggf. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

Ausnahme: § 45 Abs. 7 SGB III -Rechtsanspruch zum „Vermittlungsgutschein“:  
Erfüllt der Kunde die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 SGB III (Prüfung der Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist), ist ein „Vermittlungsgutschein“ auszuhändigen.

## IX. Tätigkeit im Betrieb

Inhalt der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten eigenverantwortlich auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Vielmehr ist eine Betreuung und Anleitung des Teilnehmers durch den Arbeitgeber sicherzustellen. Betriebliche Maßnahmen dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Finanzielle Zuwendungen des Arbeitgebers für die im Rahmen der Maßnahme erbrachten Leistungen sind ausgeschlossen.

Maßnahmen können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn die Maßnahme im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

## X. Anforderung an Arbeitgeber

Eine betriebliche Maßnahme kann nur unter den Bedingungen erfolgen, dass

- die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Unfallversicherungsschutzes der Teilnehmerin/des Teilnehmers eingehalten werden,
- Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgen und
- die Teilnehmerin/der Teilnehmer einen Berichtsbogen erhält, wenn im Anschluss an die Maßnahme keine Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch den Arbeitgeber erfolgt. In diesem Berichtsbogen sind insbesondere die während der Maßnahme erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben sowie ggf. die Anzahl der Fehltage anzugeben.

## XI. Kostenübernahme

Bei der Übernahme der notwendigen, zusätzlichen Kosten für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können. Die Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen, können nicht erstattet

werden. In diesen Fällen ist die Förderung auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld II beschränkt.

Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Zur einheitlichen Rechtsanwendung und Verwaltungsvereinfachung sind für die Erstattung der Fahrkosten die Regelungen des § 63 Abs. 1 und 3 SGB III anzuwenden.

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu 130 Euro können pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 130 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt. Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

## **1. Maßnahmeabbruch/-beendigung**

Bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme, unabhängig davon, ob den Teilnehmer hieran ein (Mit-)Verschulden trifft oder nicht, ist in jedem Fall die Dauerbewilligung über die

Teilnehmerkosten zunächst für die Zukunft ab dem Beginn des Monats, der auf den Monat des Maßnahmeabbruchs folgt, vollständig aufzuheben (Grundsatz). Ggf. bereits angewiesene Leistungen für den Folgemonat sind von dem Teilnehmer in voller Höhe zurückzufordern (§§ 48 Abs. 1 Satz 1, 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Von der Aufhebung und Erstattung sind grundsätzlich alle Teilnehmerkosten (Fahrkosten, Kosten für die auswärtige Unterbringung, Verpflegung, Kinderbetreuungskosten, sonstige Kosten) betroffen.

Von diesem Grundsatz ist eine Ausnahme dann geboten, wenn durch den Teilnehmer bereits im Vorfeld gutgläubig Vermögensdispositionen getroffen bzw. vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden sind, von denen sich der Teilnehmer nicht kurzfristig kostenneutral lösen kann. Hiervon können die nachfolgenden Kosten im Einzelfall betroffen sein:

### **a) Kosten für die auswärtige Unterbringung**

Die Bewilligung von Leistungen zur Deckung auswärtiger Unterkunftskosten stellt in der Verwaltungspraxis grundsätzlich die Ausnahme dar, da der Aktivierungsgutschein im Regelfall auf den regionalen Tagespendelbereich begrenzt ist und damit nicht zur überregionalen Teilnahme berechtigt.

Sollten dennoch im Einzelfall Leistungen für die auswärtige Unterbringung bewilligt worden sein, so ist bei der Rückforderung gegenüber dem Teilnehmer zu prüfen, ob auch über das Maßnahmeende hinaus weiterhin eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der mieterseitigen Zahlungspflichten besteht.

Kann das Mietverhältnis über die auswärtige Unterkunft bei einem vorzeitigen Abbruch der Maßnahme wegen einzuhaltender Kündigungsfristen nicht unmittelbar beendet werden, ist

von einer Aufhebung der Leistungsbewilligung und Rückforderung der bereits gezahlten Leistungen für die Dauer der Kündigungsfrist abzusehen. Damit kommt im Einzelfall auch eine Weiterzahlung der Kosten für die auswärtige Unterbringung über das Ende des Maßnahmeabbruchs hinaus bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in Betracht. Gleiches gilt bei befristeten Mietverhältnissen, die von vorne herein nur für die Dauer der Maßnahme abgeschlossen worden sind und daher nicht durch eine Kündigung vorzeitig beendet werden können.

Eine Weiterzahlung der Kosten für die auswärtige Unterbringung über das reguläre, planmäßige Maßnahmeende hinaus ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### b) **Kinderbetreuungskosten**

Bei der Bewilligung von Leistungen zur Deckung von Kinderbetreuungskosten ist der gleiche Prüfungsmaßstab zu wählen, wie bei der Rückforderung von Leistungen für eine auswärtige Unterbringung. Während bei der Betreuung durch Familienangehörige in der Regel mangels vertraglicher Bindungsfristen eine Tag genaue Rückforderung ab dem Beginn des Tages, der auf den vorzeitigen Maßnahmeabbruch folgt, möglich sein sollte, ist bei Betreuungseinrichtungen zu prüfen, inwieweit auch hier eine kurzfristige Auflösung des Betreuungsverhältnisses kostenneutral durchgeführt werden kann. Der Lauf von Kündigungsfristen bei Betreuungseinrichtungen ist zu beachten.

Auch hier ist eine Weiterzahlung der Kinderbetreuungskosten über das reguläre, planmäßige Maßnahmeende hinaus ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Für den Abbruchmonat und die Fehltage in der Vergangenheit ist hingegen eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

#### c) **Fahrkosten**

##### **Sozialticket/öffentliche Verkehrsmittel**

Wurden dem Teilnehmer die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Voraus erstattet (Sozialticket), dann ist von einer Erstattung der Fahrkosten sowohl für den Abbruchmonat als auch für die Fehltage in der Vergangenheit abzusehen. Eine anteilige Rückforderung ist hier nicht möglich, da der Teilnehmer bereits beim Erwerb des Sozialticket gutgläubig auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut und damit schutzwürdige Vermögensdispositionen getroffen hat. Ein damit noch vorhandener wirtschaftlicher (Rest-)Nutzen/Vorteil ist beim Teilnehmer zu belassen.

##### **Kraftfahrzeugkosten**

Bei der Kraftfahrzeugnutzung hingegen ist eine Tag genaue Erstattung der Fahrkosten sowohl für den Abbruchmonat als auch für die Fehltage in der Vergangenheit vorzunehmen. Anders als beim Erwerb des Sozialtickets sind hier keine Vermögensdispositionen getroffen worden, die schutzbedürftig sind. Dem Teilnehmer ist vor allem durch den Hinweis im Bewilligungsbescheid hinreichend bekannt, dass er Fahrkosten für jeden Tag, an dem er nicht an der Maßnahme teilgenommen hat, grundsätzlich vollumfänglich zurückzuerstatten hat. Wegen des Bezugs im Bewilligungsbescheid richtet sich die Aufhebung nach §§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Nach regulärer Beendigung bzw. nach einem vorzeitigen Abbruch der Aktivierungsmaßnahme sind die Fehltage anhand der Teilnehmerlisten des Trägers zu erheben und die Höhe der zu Unrecht erbrachten Leistungen Tag genau zu ermitteln. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur leistungsrechtlichen Gleichstellung von

Nutzern des Sozialtickets, ist auf eine Rückforderung dann zu verzichten, wenn die Summe der zu Unrecht erbrachten Leistungen für die einzelnen Fehltage und für Tage nach einer vorzeitigen Maßnahmebeendigung den jeweils gültigen Betrag für den Erwerb eines Sozialtickets nicht übersteigt (Bagatellbetrag). Der Bagatellbetrag ist dabei jeweils monatlich gesondert als Vergleichsgröße zu Grunde zu legen (Monatsprinzip). Aus Vereinfachungsgründen kann der volle Bagatellbetrag auch bei Teilmonaten herangezogen werden. **Der Bagatellbetrag orientiert sich an der jeweiligen Höhe der Kosten für ein Sozialticket.**<sup>4</sup> Bei dem Bagatellbetrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine betragsabhängige Grenze, unterhalb derer auf eine Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen vollumfänglich verzichtet wird. Bei einer Überschreitung des Bagatellbetrages sind daher nicht nur die Leistungen oberhalb des Bagatellbetrages zurückzufordern, sondern auch der Betrag bis dahin.

Mit Hilfe des Bagatellbetrages soll sichergestellt werden, dass bei einer regelkonformen Maßnahmeteilnahme bis zum Maßnahmeende einzelne Fehltage wegen der regionalen Ausrichtung des Aktivierungsgutscheines im Regelfall nicht zu einer Kostenerstattung führen. Von einer Kostenerstattungspflicht sind damit nur Teilnehmer mit außergewöhnlich vielen Fehltagen und solche, welche die Maßnahme vorzeitig abbrechen, betroffen.

**d) Kosten für die auswärtige Unterbringung**

Eine Rückforderung von Leistungen für eine auswärtige Unterbringung für einzelne Fehltage ist nicht möglich.

Allenfalls kommt im Ausnahmefall für den Abbruchmonat eine Rückforderung in Betracht, soweit bei tageweiser oder wöchentlicher Anmietung von einzelnen Zimmern/Appartements keine längeren Kündigungsfristen einzuhalten sind.

**e) Verpflegungskosten**

Leistungen für die auswärtige Verpflegung sind auch für Fehlzeiten nicht zu erstatten. Ab dem Tag, der auf den Maßnahmeabbruch folgt, sind Verpflegungskosten Tag genau zurückzufordern.

**f) Kinderbetreuungskosten**

Leistungen für die Kindesbetreuung sind auch für Fehlzeiten nicht zu erstatten. Ab dem Tag, der auf den Maßnahmeabbruch folgt, sind Kinderbetreuungskosten nur dann Tag genau zurückzufordern, wenn hier eine kurzfristige Auflösung des Betreuungsverhältnisses kostenneutral durchgeführt werden kann. Der Lauf von Kündigungsfristen bei Betreuungseinrichtungen ist zu berücksichtigen. Bei der Betreuung durch Familienangehörige sollte es damit möglich sein, mangels vertraglicher Bindungsfristen im Regelfall eine Tag genaue Rückforderung durchzuführen.

## **XII. Status während der Teilnahme**

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen.

---

<sup>4</sup> [Alle Infos zum SozialTicket - Vestische Straßenbahnen GmbH](#)

### **XIII. Rehabilitanden**

Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

### **XIV. Maßnahmen in der EU / dem EWR**

Die Freizügigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bezieht sich auf die Beschäftigung. Betriebliche Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Ausland können demnach nicht gefördert werden.

## C. Verfahren

### I. Zugang zur Maßnahme

Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung oder mit einem AVGS realisiert werden.

Für die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bei einem konkreten Arbeitgeber ist das MAG-Zuweisungsschreiben (Druckvorlagen OPEN/PROSOZ) aufzurufen. Mit dem Zuweisungsschreiben ist der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Erklärungsbogen auszuhändigen.

Bei einer Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber ist dem Arbeitgeber der Erhebungsbogen aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ zuzuleiten. Nach Erhalt und Prüfung der dort getätigten Angaben wird der MAG zugestimmt oder diese abgelehnt. Bei einer Bewilligung erhält der Maßnahmeteilnehmer einen Zuweisungsbescheid und einen Erklärungsbogen, um im Zusammenhang mit der MAG entstehende weitere Kosten geltend machen zu können. Der Arbeitgeber erhält eine zweite Ausfertigung des Zuweisungsschreibens und einen Berichtsbogen, der nach Ende der Maßnahme dem Jobcenter Kreis Recklinghausen zuzuleiten ist. Bei einer Ablehnung erhält der eLB einen Ablehnungsbescheid, der Arbeitgeber davon eine zweite Ausfertigung.

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer betrieblichen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgeber), der diese Maßnahme durchführt. Der ausgewählte Arbeitgeber hat den AVGS im Original vor Beginn der Maßnahme im Jobcenter einzureichen. Der vom Maßnahmeträger (Arbeitgeber) ausgefüllte AVGS kann auch durch die Kundin/den Kunden vorgelegt werden.

Die Maßnahmeteilnehmerin/der Maßnahmeteilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung und den Erklärungsbogen für die Kostenerstattung.

Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) wird durch eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides informiert. Dieser Mehrfertigung sind das Begleitschreiben und der Berichtsbogen beigelegt.

Erst nach Bescheiderteilung kann die Maßnahme beginnen.

Kann der betrieblichen Maßnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) erhält einen Abdruck. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgeber), der diese Maßnahme durchführt. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden.

Im Zuweisungsschreiben bzw. im Bewilligungsbescheid ist die für den Kunden maßgebende Rechtsfolgenbelehrung aufzunehmen.

## II. Ausgestaltung AVGS

Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der Eingliederungschancen. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten; sie soll im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Kreis Recklinghausen den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten.

Bei zeitnaher Beendigung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II ist die Befristung des AVGS auf diesen Zeitpunkt auszurichten.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für eine betriebliche Maßnahme ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

Die Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine Auswahl eines Maßnahmeträgers (Arbeitgeber) möglich ist. Die Festlegung ist von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft zu konkretisieren und hat sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren.

Im Zuweisungsschreiben bzw. im AVGS ist der Maßnahmeneinhalt festzulegen. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft hat dabei die inhaltliche Ausgestaltung der betrieblichen Maßnahme entsprechend der strategischen Ausrichtung festzuschreiben. Dabei sind der Zielberuf/die Zieltätigkeit sowie die berufspraktischen, fachbezogenen Maßnahmeneinhalte detailliert und für den Maßnahmeträger (Arbeitgeber) nachvollziehbar zu beschreiben.

Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

### Die Zusicherung endet mit

- Zeitablauf der Befristung des AVGS
- Wegfall der Hilfebedürftigkeit
- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kreis Recklinghausen
- Auslaufen der Eingliederungsvereinbarung

## III. Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer betrieblichen Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob durch die Tätigkeit Entgeltansprüche realisiert und eine Reduzierung / Beendigung der Hilfebedürftigkeit vorliegt (konkludenter Arbeitsvertrag).

## IV. Dokumentation

Die Notwendigkeit der betrieblichen Maßnahme ist in OPEN/PROSOZ zu dokumentieren. Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist mit Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums als Beratungsvermerk in OPEN/PROSOZ nachvollziehbar zu dokumentieren. **Es ist als Betreff „Betriebliche Maßnahme nach § 45 SGB III: Entscheidung MAG“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.** Die Maßnahme ist im Fachverfahren OPEN/PROSOZ anzulegen.

## V. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an betrieblichen Maßnahmen haben dem Jobcenter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche

Bescheinigung nachzuweisen. Der Maßnahmeträger (Arbeitgeber) ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

## VI. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

**Die Entscheidung über die Förderung einer betrieblichen Maßnahme (Zuweisung bzw. Ausstellung des AVGS) trifft die Bezirksstelle oder der Vermittlungsservice, in dessen Zuständigkeitsbereich der eLB seinen Wohnsitz hat.**

**Zur Klärung der Eignung des Maßnahmeträgers kann der betreuende Vermittlungsservice des AG kontaktiert werden.**

## VII. Unfallversicherung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer

Betriebliche Maßnahmen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger, dem der Arbeitgeber angehört. Eine Meldung des Arbeitgebers an seinen Unfallversicherungsträger ist nur nach einem Unfall erforderlich, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen oder den Tod des Versicherten zur Folge hat. Eine Meldung bei Aufnahme der betrieblichen Maßnahme ist regelmäßig entbehrlich. Da vom Arbeitgeber kein Entgelt an den Versicherten fließt, ist der Unfallversicherungsschutz für den Arbeitgeber grundsätzlich beitragsfrei.

## VIII. Kostenerstattung

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) durch das für die Förderentscheidung zuständige lokale Jobcenter im Kreis Recklinghausen erstattet.

## IX. Mittelbewirtschaftung

Die Kosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden.

Die Mittelbewirtschaftung und Überwachung erfolgt dezentral in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.



## D. Zeichnung der Richtlinie

Gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, 17.10.2016

SB Richtlinien u. Vordrucke  
Ressort 80.1

Fachdienstleiter  
FD 80

Stefanie Ritterswürden

Patrick Hundt

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.